

Leitfaden des Landkreises Mainz-Bingen zur Erstattung von Fahrkosten zur Wahrnehmung von Terminen bei der Ausländerbehörde im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Fahrtkosten sind grundsätzlich bereits als Bestandteil in den Asylbewerberleistungen enthalten und somit nicht gesondert übernahmefähig.

Im Rahmen einer <u>Einzelfallentscheidung</u> könnte die Bewilligung von Fahrtkosten zur Ausländerbehörde allerdings darüber hinaus dennoch möglich sein, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Leistungsempfänger im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetztes. Hierbei gilt es, **zwei Arten von Leistungsempfängern** zu unterscheiden.

a) Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG (sog. Analog-Leistungsempfänger)

Anspruch auf "Analogleistungen" haben Personen, die sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland aufhalten und ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben.

Die Höhe der Asylbewerberleistungen orientiert sich hier an den Leistungen eines Empfängers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und ist somit höher, als bei Grundleistungsempfängern nach § 2 AsylbLG. Hier ist die Übernahme von Fahrtkosten grundsätzlich als rückzahlungspflichtiges Darlehen möglich.

b) Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG (sog. Grundleistungsempfänger)

Bei dieser Personengruppe können Fahrtkosten grundsätzlich als rückzahlungsfreie Beihilfe übernommen werden.

Die genaue Anspruchsgrundlage kann dem Leistungsbescheid entnommen werden.

Anspruchsvoraussetzung

Eine Übernahme von Fahrtkosten kommt nur dann in Betracht, wenn die Ausländerbehörde schriftlich das <u>persönliche Erscheinen</u> angeordnet hat.

Erfolgt die Vorsprache bei der Ausländerbehörde z.B. lediglich zur Klärung einer allgemeinen Fragestellung, ist eine Übernahme von Fahrtkosten über das AsylbLG nicht möglich.

Antragsverfahren

Die Antragstellerin / der Antragsteller tritt zunächst für anfallende Fahrtkosten in Vorlage, da die Erstattung nur für tatsächlich wahrgenommene Termine bei der Ausländerbehörde möglich ist.

Der Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten wird sodann am Tag der Vorsprache bei der Ausländerbehörde zentral im zuständigen Fachbereich Asyl und Integration aufgenommen und zur Entscheidung und ggfls. Auszahlung an die örtlich zuständigen Sozialämter weitergeleitet.

Übernahmefähig sind nur die Kosten, welche bei der günstigsten Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, Bahn, etc.) entstehen würden.